

## **AGB zum Werkvertrag**

Allgemeine Bestimmungen zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen zur Erstellung von Arbeitsergebnissen (Werkvertrag) der Firma EDV Müller (Einzelfirma).

### **1. Art und Umfang der Leistungen, Arbeitsergebnisse**

- 1.1. Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen nach Maßgabe des verbindlichen Pflichtenheftes oder eines sonstigen, angenommenen Angebotes als Grundvertrag zu erbringen und dem Auftraggeber die vereinbarten Arbeitsergebnisse zu übergeben.
- 1.2. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber alle für die Erbringung der Leistungen und für die Erstellung der Arbeitsergebnisse benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehören, soweit nichts anderes vereinbart ist, neben dem vollständigen Pflichtenheft (mit Beschreibung der Leistungen und Arbeitsergebnisse) auch notwendige Testdaten (insbesondere für den Abnahmetest) in maschinenlesbarer Form.
- 1.3. Das Pflichtenheft oder der definierte Umfang der Leistungen muss dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Leistungen in endgültiger Fassung vorliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das ihm übergebene Pflichtenheft zu prüfen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn sich der Auftragnehmer schriftlich damit einverstanden erklärt hat, es den von ihm zu erbringenden Leistungen zu Grunde zu legen.
- 1.4. Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen Ansprechpartner, der mit der Erstellung der Arbeitsergebnisse zusammenhängende Entscheidungen entweder selbst treffen oder herbeiführen kann.
- 1.5. Der Auftraggeber wird zum Zwecke der ordnungsgemäßen Datensicherung alle dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können.

### **2. Fristen für die Übergabe**

- 2.1. Fristen für die Übergabe der Teil-/Arbeitsergebnisse ergeben sich aus den Unterlagen zum Grundvertrag.
- 2.2. Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn die endgültige und verbindliche Fassung des Pflichtenheftes oder der sonstigen, für die Erbringung der Leistungen oder Erstellung der Teil-/Arbeitsergebnisse benötigten Unterlagen aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig vor Beginn der Leistungen vorliegen.

### **3. Abnahme, Haftung für Mängel**

- 3.1. Jedes Teil-/Arbeitsergebnis wird unverzüglich, nachdem der Auftragnehmer die Fertigstellung erklärt und dem Auftraggeber übergeben hat, vom Auftraggeber abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat der Auftragnehmer die Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen.
- 3.2. Handelt es sich um erhebliche Mängel, hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel das betreffende Teil-/Arbeitsergebnis zur Fortsetzung der Abnahme bereitzustellen. Ein erheblicher Mangel des Teil-/Arbeitsergebnisses liegt vor, wenn es so wesentlich von der im Vertrag vereinbarten Beschreibung abweicht, dass die Benutzbarkeit des Teil-/Arbeitsergebnisses zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht gegeben oder erheblich beeinträchtigt ist. Bei unerheblichen Mängeln hat der Auftraggeber das Teil-/Arbeitsergebnis unverzüglich abzunehmen.
- 3.3. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, so gilt das Teil-/Arbeitsergebnis nach 2 Wochen, nachdem der Auftragnehmer das Teil-/Arbeitsergebnis übergeben hat, als abgenommen.
- 3.4. Das jeweilige Teil-/Arbeitsergebnis gilt auch dann als abgenommen, wenn und sobald es vom Auftraggeber produktiv genutzt wird.
- 3.5. Mängel, die innerhalb einer Verjährungsfrist von 6 Monaten nach der jeweiligen Abnahme vom Auftraggeber gerügt werden, hat der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen.
- 3.6. Gelingt dem Auftragnehmer trotz einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist die Beseitigung eines Mangels nicht oder nimmt der Auftragnehmer im Hinblick auf unverhältnismäßig hohe Kosten keinen weiteren Nachbesserungsversuch vor, kann der Auftraggeber die Vergütung für das Teil-/Arbeitsergebnis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 3.7. Für weitergehende Mängelansprüche sowie Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gilt Punkt 8 der AGB entsprechend.

### **4. Änderungen der Leistung**

- 4.1. Der Auftraggeber kann jederzeit schriftlich durch einen Change Request Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, das Änderungsverlangen ist dem Auftragnehmer nicht zumutbar oder nicht durchführbar.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht. Sind umfangreiche Prüfungen des Auftragnehmers notwendig, vereinbaren die Parteien eine für beide Seiten angemessene Frist.

- 4.3. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassungen des Auftrages verbindlich zu dokumentieren.

## **5. Vergütung**

- 5.1. Die Vergütung für die Erstellung der Teil-/Arbeitsergebnisse und die sonstigen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot. Neben dieser Vergütung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.2. Entsteht wegen einer Änderung des Pflichtenheftes oder sonstiger für die Erstellung der Teil-/Arbeitsergebnisse benötigter Unterlagen durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für den Auftragnehmer ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Wege- oder Rechenzeit, so wird dieser Aufwand vom Auftraggeber zu den beim Auftragnehmer jeweils gültigen Listenpreisen vergütet. Gleiches gilt, soweit Mängel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere bei Abweichungen der vom Auftraggeber gemäß Vertrag zu erbringenden Leistungen oder durch Mängeln in den Unterlagen oder Daten, verursacht sind, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Erstellung der Teil-/Arbeitsergebnisse oder die Erbringung der sonstigen Leistungen erhalten hat.
- 5.3. Bei Verrechnung nach Stundensätzen werden begonnene halbe Einsatzstunden jeweils zum halben Satz berechnet.
- 5.4. Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen. Diese Abstimmung dieser Nebenkosten erfolgt im Rahmen der Angebotserstellung.

## **6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Vereinbarte Pauschalvergütungen oder Vergütungen nach Zeitaufwand werden jeweils fällig unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Rechnung.
- 6.2. Bei über einen Monat hinaus zu erbringenden Leistungen erstellt der Auftragnehmer jeweils monatlich nachträglich Rechnungen.

## **7. Rechte an den Arbeitsergebnissen**

- 7.1. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht zu, die Arbeitsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die Übergabe der Arbeitsergebnisse umfasst auch den Quellcode der erstellten Software.

## **8. Haftung des Auftragnehmers**

- 8.1. Kommt der Auftragnehmer mit der Übergabe eines Teil-/Arbeitsergebnisses in Verzug und macht der Auftraggeber glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden oder Aufwand entstanden ist, kann er eine Pauschale als Ersatz beanspruchen. Die Pauschale beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 % der Vergütung für verspätet gelieferte Arbeitsergebnisse, insgesamt höchstens 20 % dieser Vergütung. Kann der Auftraggeber Teil- /Arbeitsergebnisse nur teilweise nicht nutzen, ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.
- 8.2. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, die über die in Ziffer 8.1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Übergaben, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist, ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 8.3 bis 8.4 bleiben unberührt. Vom Vertrag kann der Auftraggeber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten.
- 8.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Bis zu dieser Erklärung bleibt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung berechtigt und der Auftraggeber zur Leistungsannahme verpflichtet.
- 8.4. Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## **9. Geheimhaltung, Unteraufträge**

- 9.1. Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten und die als vertraulich bezeichnet wurden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bis zu 3 Jahren bestehen.
- 9.2. Der Auftragnehmer kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern eine entsprechende Geheimhaltungs-Verpflichtung aufzuerlegen.

## **10. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden, Gerichtsstand**

10.1. Der Auftragnehmer kann Forderungen aus dem Grundvertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann der Auftragnehmer Rechte und Pflichten aus dem Grundvertrag auf einen Dritten übertragen; in diesem Falle trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für die Leistungen und das Verhalten des Dritten.

10.2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10.3. Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftragnehmers.